



Kantonaler Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Verband St. Gallen

Steuererklärung im Kanton St. Gallen

Liebe Kolleginnen und Kollegen

"In dieser Welt gibt es nichts Sichereres als den Tod und die Steuern."

Benjamin Franklin, US-Staatsmann, Ökonom und Naturforscher (1706 – 1790)

Nun treffen sie wieder auf postalischem Weg ein: Lohnausweise, Jahresabrechnungen, Bestätigungen - alles Unterlagen für das korrekte Ausfüllen der Steuererklärung. Und mitten drunter ein Merkblatt des kantonalen Steueramtes, das uns über eine rückwirkende Änderung der Praxis bei den abziehbaren Berufskosten für Mittelschullehrpersonen orientiert. Die rückwirkende Änderung, Folge eines Urteils der Verwaltungsrekurskommission, können wir leider nur noch zur Kenntnis nehmen. Immerhin konnte auf Grund diverser Einwände des KMV und weiterer Personen beim kantonalen Steueramt erreicht werden, dass für 2010 glaubhafte Berufsauslagen auch ohne Belege akzeptiert werden (siehe unten). Nur: Ab sofort müssen wir wie früher für jeden Bleistift, jede Kopie etc. wieder Belege verlangen und sammeln.

Ihre Erfahrungen würden uns interessieren. Bitte teilen Sie uns akzeptierte und nicht akzeptierte Abzüge mit - wir werden diese nächstes Jahr in unsere Hinweise einfließen lassen. Ihre Zuschriften richten Sie bitte an office@kmv.ch

Nachfolgend finden Sie wieder eine Zusammenstellung einiger Tipps, welche Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung möglicherweise helfen. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt ans zuständige Steueramt. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Suche nach zulässigen Abzügen.

KMV/Alex Frei

Pauschalabzug - Arbeitszimmer

Für die Mittelschullehrpersonen ist die Notwendigkeit eines beruflich bedingten Arbeitszimmers in der Privatwohnung oder im Eigenheim generell ausgewiesen (Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren sowie Abteilungsleiter ausgenommen). Die allenfalls daraus resultierenden abziehbaren Kosten (die zu den Berufskosten gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. c StG gehören) ergeben sich aus den für das Arbeitszimmer entfallenden Kosten für Miete oder aus dem Anteil am Mietwert des Eigenheims, wobei sich der Abzug aus den gesamten Mietkosten bzw. aus dem steuerlich massgebenden Mietwert zuzüglich Nebenkosten (Beleuchtung, Heizung, Reinigung) geteilt durch die Zahl der Zimmer plus **zwei** ergibt. Anteil am Mietwert und Mietanteil werden wie folgt berechnet:

Eigenheim (Anteil am Mietwert)

- a) Eigenmietwert gemäss Schätzung (ohne Garage)
- b) abzüglich 30 Prozent Eigenmietwertreduktion
- c) = steuerlich massgebender Eigenmietwert
- d) + 10 Prozent davon für Nebenkosten (oder effektive Nebenkosten)
- e) = Eigenmietwert netto inkl. Nebenkosten
- f) (Anzahl Zimmer + 2)

Beispiel für ein Eigenheim mit 4 Zimmern:

- a) Eigenmietwert = 18'300
- b) $18'300 * 0.7 = 12'810 (= c)$
- d) $12'810 * 1.1 = 14'091 (= e)$
- f) $14'091 / (4 + 2) = 2'348$

Mietobjekt

= Bezahlter Mietzins inklusive Nebenkosten (ohne Garage)

(Anzahl Zimmer + 2)

Beispiel für ein Mietobjekt mit 3 Zimmern:

$(18'000 + 1'800) / (3 + 2) = 3'960$

Bei einem Teilpensum als Mittelschullehrperson ist der errechnete Betrag für das Arbeitszimmer entsprechend dem Beschäftigungsumfang zu kürzen. Sind in einem Haushalt zwei Lehrkräfte mit zusammen mehr als 100%, so kann der Abzug 100% nicht übersteigen.

Die Kosten für den Anteil am Mietwert bzw. den Mietkostenanteil können anstelle der Pauschale für Berufsauslagen (Ansatz Pauschale 2010: höchstens 2'400.--) eingetragen werden. Weitere allgemeine Berufsauslagen sind zu belegen.

Da letztes Jahr wohl kaum jemand Belege aufbewahrt hat, können für die Steuererklärung 2010 ausnahmsweise die weiteren allgemeinen Berufsauslagen auch ohne Belege deklariert werden. Sie werden akzeptiert, sofern sie glaubhaft gemacht werden können. Das heisst, es kann eine entsprechende Zusammenstellung der Auslagen eingereicht werden, ohne dass Kleinbeträge belegt werden müssen. Die Steuerkommissäre sind gehalten, bezüglich der Belegbarkeit dieser Auslagen eine gewisse Grosszügigkeit walten zu lassen. Ab 2011 müssen die Belege vorhanden sein. Bei grösseren Auslagen wird davon ausgegangen, dass Belege vorhanden sind (Garantieschein, Rechnung, Einzahlungsbeleg usw.).

Denken Sie bei der Zusammenstellung der weiteren allgemeinen Berufsauslagen an die folgenden Posten:

- Internet- und Telefonanschluss (anteilmässig)
- Mobile Phone (anteilmässig)
- KMV Mitgliederbeitrag (50%)
- Computer, Drucker (50%)
- Druckerpatronen
- allgemeines Büromaterial
- je nach Fach: Sportartikel und -bekleidung, Labormantel etc.

Nicht abzugsfähig sind allgemeine Kleiderkosten.

Weiterbildungskosten

Gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. d StG können "die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten" als Berufskosten in Abzug gebracht werden. Abzugsfähig sind grundsätzlich die effektiven und tatsächlich belegten Aufwendungen. Ohne speziellen Nachweis wird ein Abzug von Fr. 400.-- zugelassen. Höhere Kosten, z.B. für Fachliteratur, Mitgliederbeiträge für wissenschaftliche

Vereine, Teilnahme an Fachkursen, -seminarien und -kongressen, Studien- und Sprachaufenthalte im eigenen Fach mit Kurs- oder Schulbesuch müssen vollumfänglich nachgewiesen werden.

Reisekosten oder Museumsbesuche zählen zu den privaten Lebenshaltungskosten. Eine Geografielehrkraft kann daher ihre Reisekosten nicht abziehen, eine Musiklehrkraft kann keinen Abzug für den Besuch von Konzerten geltend machen, die Lehrkraft für Bildnerisches Gestalten kann den Eintritt ins Museum nicht abziehen und ebenso kann die Geschichtslehrkraft für den Besuch historischer Stätten keinen Abzug vornehmen. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, wie weit derartige Kosten als Teil der allgemeinen Berufsauslagen zu deklarieren sind (rekognoszieren von Exkursionen und Reisen).

Pauschale Berufskosten

Neben den oben aufgeführten Berufskosten können folgende Auslagen als pauschale Berufskosten abgezogen werden:

- Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (i.d.R. öffentliche Verkehrsmittel);
- Mehrkosten für Verpflegung.

Säule 3a

Eine Teilzeit arbeitende Lehrkraft kann den Maximalabzug für die Säule 3a vornehmen, sofern sie einer Pensionskasse angeschlossen ist. Wenn sie der zweiten Säule nicht angeschlossen ist beträgt der Maximalabzug 20% des Erwerbseinkommens (=Bruttolohn nach Abzug von AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen).

Ausbildungskosten für Kinder

Zusätzlich zum pauschalen Kinderabzug von neu Fr. 10'200.-- können die Eltern von Mittelschülern und Studenten Fahrkosten, die Schulgelder und Gebühren (Studiengebühren, Prüfungsgebühren, Jahresgebühren für administrative Dienstleistungen), Lehrmittel, Nachhilfeunterricht und die Kosten für Anlässe im Klassenverband (z.B. Theaterbesuch, Skilager, Exkursionen, Maturareise, Klassenaustausch) geltend machen. Zulässig sind auch Abzüge für die Kosten von externen Sprachprüfungen (z.B. First, DELF) und für freiwilligen Musikunterricht. Kosten für Miete oder Anschaffung von Instrumenten können gemäss besonderen Regeln teilweise abgezogen werden. Die Anschaffungskosten für einen Computer (Hard- und Software) können zu 50% oder maximal Fr. 2000.-- in Abzug gebracht werden.

Für Studenten können die Kosten für die auswärtige Unterkunft nur geltend gemacht werden, sofern es ihnen unter der Woche nicht möglich ist, nach Hause zurück zu kehren (z.B. Uni Bern, Fribourg, Basel). Die Auslagen für das Essen können geltend gemacht werden, wenn der Studierende das Mittagessen und das Abendessen bei Wochenaufenthalt auswärts einnehmen muss. Für deren Berechnung gilt aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids neu:

Mittagsverpflegung: Fr. 3200.-- / wenn eine Kantine oder Mensa vorhanden ist Fr. 1600.--

Abendverpflegung: Sofern eine Kochgelegenheit im gemieteten Objekt am Wochenaufenthaltsort vorhanden ist, besteht kein Anspruch auf den Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Wochenaufenthalter-Ansätzen.

Ist keine Kochgelegenheit im gemieteten Objekt vorhanden, beträgt der Abzug für die Mehrkosten Fr. 3200.--.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts kann der Abzug für die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung zwischen Fr. 1600.-- und Fr. 6400.-- variieren. Die entsprechenden Verhältnisse sind in den jeweiligen Steuerveranlagungen zu würdigen.

Nicht abzugsfähig sind die Kosten für Nothelferkurs und Fahrschule, da dies heute zur normalen Ausbildung jedes Jugendlichen gehört.

Die ersten Fr. 3000.-- (bisher Fr. 2000.--) der Ausbildungskosten pro Kind gelten als Selbstbehalt und können nicht abgezogen werden, der maximale Abzug beträgt Fr. 13'000.-- pro Kind. Bei der Bundessteuer sind keine Ausbildungskosten abziehbar.